

GEMEINDE JADE

Landkreis Wesermarsch

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 35 „Cordes Land“ gem. § 13b BauGB

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

22.08.2019



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Fachbereich Entwurf
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
Sachgebiet Verkehr
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst
3. Gemeinde Stadtland
Am Markt 1
26935 Stadtland
4. Avacon Netz GmbH
Vorgangsnummer 657778
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
5. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
6. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Geozentrum Hannover
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stillerweg 2
30655 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Wehnen
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn
3. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel
4. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
5. OOWV
Georgstraße 4
26919 Brake
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
7. VBN Verkehrsverbund Bremen/Nds.
Am Wall 165-167
28195 Bremen
8. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg / Varel
Neue Straße 23
26316 Varel
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Fachbereich Linientechnik
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
10. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake</p>	
<p>Zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans nehme ich wie folgt Stellung: Städtebau/Raumordnung Aus städtebaulicher Sicht und aus Sicht der Raumordnung besteht gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Bauordnung/Denkmalerschutz Aus bauordnungsrechtlicher Sicht und aus Sicht des Denkmalschutzes besteht gegen die geplante Änderung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken. Naturschutz Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Nach Erhalt der Rechtskraft bitte ich um eine Ausfertigung des Bebauungsplans, einschl. Begründung und Auszug der Bekanntmachung gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Wehnen Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn</p>	
<p>Das ca. 0,31 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand der Ortschaft Jaderberg; es handelt sich bei der Bauleitplanung um eine Maßnahme der Innenentwicklung mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Kompensationsmaßnahmen sind lt. vorliegender Planbegründung (Vorwurf vom 22.03.19) zwar nicht erforderlich; die überplanten 0,214 ha Kompensationsfläche im Plangebiet sollen jedoch auf externe Flächen flächengleich verlagert werden. Nähere Angaben hierzu liegen noch nicht vor.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten die ggf. für Kompensationszwecke herangezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vor dem Hintergrund der Minimierung des Flächenverbrauchs möglichst in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben und die Maßnahmen mit dem jeweiligen Bewirtschafter im</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den für Kompensationszwecke herangezogenen Flurstücken 99/3 und 100/2, der Flur 1, der Gemarkung Jade handelt es sich um Grünlandflächen, die bereits anteilig als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 59 genutzt wird. Die</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vorfeld sinnvoll abgestimmt werden.</p> <p>Nach unserer Kenntnis befindet sich in ca. 100 m Entfernung südlich der Plangebietsgrenze der landwirtschaftliche Betrieb Gerhard Haschen, Hakenweg 5, auf dem Milchviehhaltung mit Jungviehaufzucht sowie Legehennenhaltung in durchschnittlichem Umfang betrieben wird. Aufgrund der Lage und Entfernung sind hier Geruchseinwirkungen, die über das gemäß GIRL zulässige Maß an Geruchsimmissionen in WA-Gebieten hinausgehen, im Plangebiet nicht von vornherein auszuschließen. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes stellt die o.g. Bauleitplanung nach unserer Einschätzung keine zusätzliche Einschränkung dar, da sich die vorhandenen Wohnbebauungen; z.B. Eichenallee 14 und 16, aus immissionsschutzfachlicher Sicht bereits begrenzend auf den Betrieb auswirken dürften, so dass landwirtschaftliche Belange insofern nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - werden keine weiteren Bedenken, Hinweise oder Anregungen zum derzeitigen Planungsstand vorgebracht.</p>	<p>Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde Jade. Die verbleibende Restfläche von 2.313 m² wird anteilig auf 2.140 m² für die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 herangezogen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die hier vorliegende Planung wird folglich vermieden.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel</p>	
<p>Die 3 Vorgänge wurden auf die Waldeigenschaft hin geprüft.</p> <p>Bei allen Verfahren ist Wald nicht betroffen.</p> <p>Erlauben Sie mir aber bitte folgenden Hinweis: bei BP 35 (Pkt. 2) grenzt im Südosten Wald, dass Wald i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) an. Diese Waldfläche ist zu erhalten. Bezügl. der Verkehrssicherheit wäre ein Abstand einer Baumlänge (ca. 25-30 m) zwischen Waldrand und Bebauung wünschenswert. Ein stufig aufgebauter Waldrand wäre hilfreich. Bei den örtlichen Gegebenheiten besteht dort m.E. für die Zukunft Konfliktpotential. Die Unterlagen gebe ich zu meiner Entlastung zurück.</p>	<p>Die Stellungnahme des Forstamtes Neuenburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis des Forstamtes Neuenburg wird zur Kenntnis genommen. Westlich des Änderungsbereiches wurden Wohnhäuser im gleichen Abstand von 10 m zu dem vorhandenem Wald errichtet ohne dass es zu Konflikten gekommen ist. Der Wald befindet sich südlich der geplanten Wohnbaufläche. Bei vorherrschenden Winden Stürmen aus westlicher Richtung geht die Gemeinde nicht davon aus, dass es zu Konflikten zwischen Wald und Wohnnutzung kommt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Nds. Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 -Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Empfehlung: Luftbildauswertung</p>	<p>Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine Luftbildauswertung beantragt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis : In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KIS-Ni), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>		
<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>Wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung zu folgenden Punkten Stellung: 1. Trinkwasser 2. Schmutzwasser</p> <p>1. Trinkwasser Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 100 PVC und DN 50 PE-HD des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung durchgeführt werden sollte, kann diese nur auf der</p>		<p>Die Stellungnahme des OOWV wurde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>2. Schmutzwasser Im Bereich bzw. an das Bebauungsgebiet angrenzend befindet sich eine Entsorgungsleitung des OOWV. Diese darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Kläranlage ist für die Aufbereitung der anfallenden Abwässer geeignet.</p> <p>Falls ein Pumpwerk aus geodätischer Sicht erforderlich wird, muss eine Zuwegung nach STVO für Spül- und Wartungsfahrzeuge gewährleistet sein. Ebenfalls muss der Standort und die Größe des Pumpwerkes in einem Ortstermin festgelegt werden.</p> <p>Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Gemeinde durchgeführt werden.</p> <p>Schutzstreifen, die rechts und links parallel zu den Abwasserleitungen verlaufen, dürfen nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitungen hineinwachsen bzw. hineinragen.</p> <p>Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von den Abwasserleitungen haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kirschherger von unserer Betriebsstelle in Nordenham, Tel. 04731-9349111, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge
Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes im PDF-Format geben.		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn		
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1013-19-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>		<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die max. zulässige Gebäudehöhe wird mit max. 10 m festgesetzt.</p>
VBN Verkehrsverbund Bremen/Nds. Am Wall 165-167 28195 Bremen		
Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir begrüßen die Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr.		Die Stellungnahme des VBN Verkehrsverbundes Bremen/Nds. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg / Varel Neue Straße 23 26316 Varel</p>	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfachinfo@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.</p>		
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Fachbereich Linientechnik Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Pianauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T -N L-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom .de</p>		<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 236 30179 Hannover</p>		
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.06.2019. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p>		<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Vodafone GmbH Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p><u>Weiterführende Dokumente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 		

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gerd Haschen
Jader Straße 47
26349 Jade

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürger 1.	
<p>Ich bitte um Aufnahme in den o.g. Bebauungsplan, dass der vorhandene Erdwall im südlich angrenzenden Waldstück wieder aufgeschüttet sowie der vorhandene Graben regelmäßig aufgereinigt werden muss, da die Grundstückseigentümer aus der Eichenallee, Teile des genannten Waldgrundstückes, ohne Zustimmung des Eigentümers, nutzen sowie Gartenabfälle entsorgen. Durch die weitere geplante Bebauung wird sich die Situation voraussichtlich verschlimmern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregungen können in der vorliegenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden, da diese nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind.</p>